

Verschiedenes.

Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 steht nunmehr 25 Jahre, seit 1. Januar 1888, in Kraft. Schon 1872, also kurz nach Errichtung des Deutschen Reiches, wurde durch eine Eingabe von nahezu 200 angesehenen Firmen des Edelmetallgewerbes die reichsgesetzliche Regelung der Feingehaltsfrage angeschnitten, nachdem die früher (seit 1845) unternommenen Versuche an der damaligen Zersplitterung Deutschlands scheiterten. Zur Erhaltung des guten Rufes der Edelmetallindustrie, bezw. zur Wiedergewinnung desselben, zur Vereinfachung des bisherigen Legierungsdurcheinander durch Hervorhebung einiger besonders vorteilhafter Legierungsverhältnisse und damit zugleich zur Verhütung von Täuschung und Betrug des Publikums bot das neue Gesetz die wirksamste Handhabe. Für den Uhrenhandel besonders wurden dadurch festere Verhältnisse geschaffen — kein Gesetz, weder vor- noch nachher, fiel der unlauteren Konkurrenz gleich empfindlich auf die Nerven. Dadurch, dass der schweizerische Bundesrat durch Beschluss vom 1. April 1884 bezüglich Prüfung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse Bestimmungen erliess, welche den Erfordernissen des deutschen Reichsgesetzes entsprachen, wurden von vornherein die Hauptschwierigkeiten der Uebergangszeit beseitigt. (Nur die „Bügel- und Kronenfrage“ blieb vorderhand ungelöst.) — Für das Edelmetall-Kunstgewerbe wurde trotzdem wünschenswerte Freiheit gewährt, indem nicht, wie in Oesterreich, Russland, Frankreich, England, der Legierungs-„Zwang“ eingeführt wurde, welcher die Verarbeitung von Gold und Silber nur in den gesetzlich festgelegten Feingehaltsstufen gestattet.

Oesterreich: Gold 0,580 — 0,750 — 0,840 — 0,920;

Silber 0,750 — 0,800 — 0,900 — 0,950.

Russland: Gold 0,560 — 0,720 — 0,820 — 0,920 — 0,990;

Silber 0,840 — 0,880 — 0,910.

Frankreich: Gold 0,750 — 0,840 — 0,920 (Uhrgehäuse seit 1884 auch 0,583);

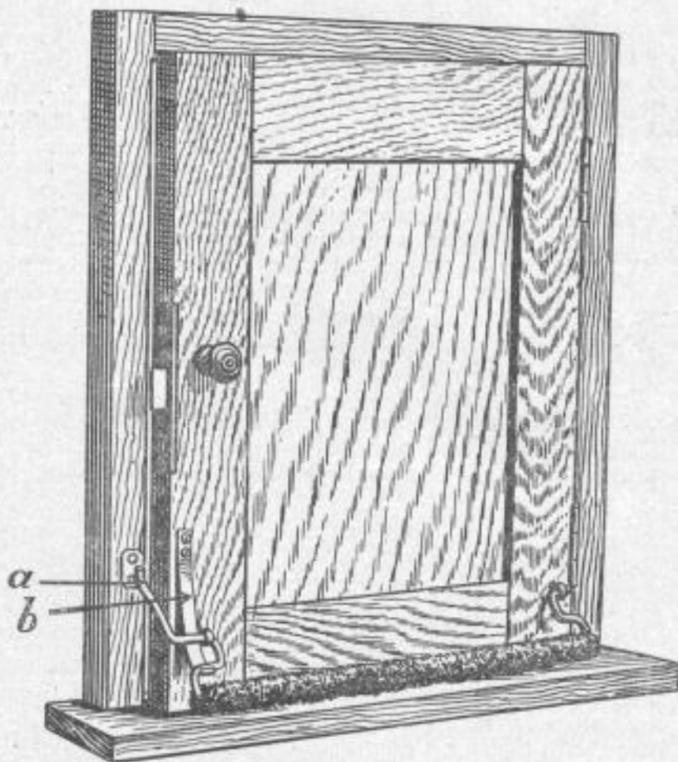
Silber 0,800 — 0,950.

England: Gold 0,375 — 0,500 — 0,625 — 0,750 — 0,917;

Silber 0,925 — 0,958.

Nach unserem deutschen Gesetze können Waren nach wie vor in jedem beliebigen Feingehalte hergestellt werden, auch wird niemand zur Angabe des Feingehaltes gezwungen. Freilich haben sich auch bei uns erfreulicherweise die Warenkäufer so sehr daran gewöhnt, nach dem Feingehaltsstempel zu sehen, dass alles Ungestempelte mit sehr zweifelhaftem „Trau-schau-wem?“, mindestens aber als minderwertig betrachtet wird. In unserer auch gesetzgeberisch raschlebigen Zeit dürfte es kaum ein zweites Reichsgesetz geben, das gleich ihm in unabgeändertem Originalzustande sein „silbernes“ Jubiläum feiern kann und soviel Aussicht hat, in gleicher Jugendfrische auch noch bis zum „goldenen“ auszudauern.

Eine praktische Einrichtung hat sich der Kollege Herr C. Gutmann, Mülhausen i. E., schützen lassen. Wie aus der Abbildung hervorgeht, handelt es sich um eine Staub- und Zugsicherung für Türen. Die Vorrichtung ist sehr einfach ausgeführt, und bietet namentlich den Vorteil, dass sich die starke



Filzrolle beim Öffnen der Tür selbsttätig hebt. Die Vorrichtung ist an allen Türen sehr leicht anzubringen und dürfte sich auch besonders zur staubsicheren Abdichtung der Schaufenster eignen. Der Preis beträgt 5,50 Mk. Bezogen kann die Vorrichtung vom Kollegen Gutmann werden.

Gegen die Schwindelfirmen. In Elberfeld ist eine Kommission zur Bekämpfung der Schwindelfirmen zusammengetreten, die sich aus Vertretern der Handelskammer, der städtischen Rechtsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft für Frauen, des Bergischen Rabatt- und Handelsschutzvereins und des

Detailistenvereins zusammensetzt. Die Kommission hat sich zur Aufgabe gestellt, die Schwindelfirmen zu bekämpfen, die durch Reisende oder Annoncen minderwertige Waren zu unangemessen hohen Preisen anbieten oder mit unlauteren Mitteln Geschäftsabschlüsse zu machen suchen. Der Zweck soll dadurch erreicht werden, dass über die Geschäftskniffe der Firmen von Zeit zu Zeit in der Presse aufklärende und warnende Notizen gebracht werden, dass ein Flugblatt verteilt, und dass einzelnen Geschädigten unentgeltlich Rechtsbeistand gewährt wird. Personen, die über das Auftreten und Arbeiten von Schwindelfirmen im Bezirke der Handelskammer zweckdienliche Angaben machen können, sollen ihre Beobachtungen der Handelskammer mitteilen. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in anderen Städten in dieser oder ähnlicher Weise gegen die Schwindelfirmen vorgegangen würde. („Frankf. Ztg.“)

Die Uhrmacher- und Goldschmiedeinung Recklinghausen hielt am 29. Oktober ihre vierte Quartalsversammlung ab. Der Etat für das Jahr 1913 wurde, wie auch das vom Vorstand des Innungsausschusses vorgelegte neue Statut des Innungsausschusses einstimmig genehmigt. Als Abgeordnete zum Innungsausschuss wurden die Mitglieder Breidenbach und Frankenberger wiedergewählt. Nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes erstattete der Geschäftsführer des Innungsausschusses Seb. Möres einen kurzen Bericht über die reichsdeutsche Mittelstandstagung in Braunschweig. Die getätigte Aussprache zeigte, dass, wie allerorts, auch hier am Platze der Handel mit den für das Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbe einschlägigen Sachen in grossem Masse in den Händen Unberufener liegt. Die Versammlung beschloss, durch eine dementsprechende Reklame seitens der Innung in der Lokalpresse diesem Missstande entgegenzuarbeiten, ein gewiss verständlicher Beschluss, wenn man bedenkt, dass gerade die Anschaffung der einschlägigen Waren Vertrauenssache ist, der nur der Fachmann in vollem Masse gerecht werden kann. Nachdem der Obermeister A. Albers noch Bericht erstattet über das Vorgehen der Innung gegen Fälle von unlauterem Wettbewerb, wurde die anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

Stiftung für unbemittelte Handwerker. Eine Frau Stoltz hat der Stadt Berlin zwei Vermächtnisse von 30000 Mk. und 50000 Mk. hinterlassen. Die Zinsen des ersten Vermächtnisses sollen in Beträgen nicht unter 100 Mk. an arme verheiratete Handwerker in Berlin, die des zweiten Vermächtnisses alljährlich zu vier Ausstauern für in Berlin geborene Mädchen, nicht unter 25 Jahre alt, verwendet werden, und zwar sollen solche Mädchen bevorzugt werden, die einen Handwerker heiraten.

Pfandscheinschieber. Warnung vor dem Kauf von Pfandscheinen. In der Umgebung der Bahnhöfe Berlins treten wieder Pfandscheinschieber auf, die Fremde ins Garn locken. Sie scheinen von auswärts hierher gekommen zu sein, vermutlich aus Hamburg. Der eine ist ein Mann von etwa 35 Jahren, der andere vielleicht 5 Jahre jünger. Einer der beiden fragt irgend einen Mann, dem er den Fremden ansieht, nach einem Dienstmann. Weil der Fremde ebensowenig Bescheid weiss, wie er selbst, so rückt er nun mit seinem Anliegen heraus. In einem Lokal in der Nähe, so erzählt er dem Fremden, sitze ein junger Mann, der gern einen Pfandschein über eine wertvolle Uhr verkaufen möchte. Er selbst habe sich schon darum beworben, der junge Mann habe ihn jedoch, aus welchem Grunde wisse er nicht, als Käufer abgelehnt. Nun solle ihm doch der Fremde den Gefallen tun, den Vermittler zu spielen und den Schein für ihn zu kaufen. Geht der Fremde auf diesen Vorschlag ein, so verspricht ihm der Mann 5 bis 10 Mk. für seine Bemühungen, gibt ihm zugleich das Geld, das er dem Pfandscheinbesitzer bieten solle, und nimmt ihn dann mit in das Lokal. Hier zeigt er ihm unauffällig den Pfandscheinverkäufer. Der Fremde spricht diesen an und beide gehen nun auf die Strasse, um das Geschäft abzuschliessen. In diesem Augenblick kommt der Geldgeber wieder heran. Er verlangt sein Geld zurück, weil er doch nicht wissen könne, ob der Fremde auch wiederkommen werde, und stellt diesem anheim, den Betrag auszulegen, wenn er sich die versprochene Vermittlungsgebühr verdienen wolle. Das tut er gern mit Rücksicht auf den leichten Verdienst. Das Ende ist, dass er für teures Geld einen Pfandschein über eine ganz minderwertige Uhr erwirbt. Wenn er ihn seinem Auftraggeber gegen Rückgabe des ausgelegten Kaufpreises übergeben will, so ist der Gauner längst aus dem Lokal verschwunden.

Gegen die Fabrikantenzugaben. Der „Materialist“ bringt eine Anzeige folgenden Wortlautes: „Ein grosser, sich über etwa 500 Städte des Reiches erstreckender Detailistenverband will den Kampf gegen das Zugabewesen mit aller Macht aufnehmen. Waren mit Zugaben sollen von den organisierten Detailisten ausgeschaltet und dafür zugabenfreie Waren eingeführt werden. Fabrikanten, welche ihre Waren ohne Zugaben in den Handel bringen, werden gebeten, ihre Firma unter Chiffre M. 328 dem „Materialist“, Hannover, bekanntzugeben und gleichzeitig genau mitzuteilen, welche Waren sie herstellen. Es wird ferner um Nachricht gebeten, gegen welche Fabrikanten und gegen welche von deren Waren sie in Konkurrenz stehen. Weitere Nachrichten erfolgen dann direkt von seiten des Verbandes.“

Prospekte in dieser Nummer: Gebrüder Köberlin, Silberwarenfabrik, Döbeln i. Sa. (Besteckneuheiten); Carl Schleicher & Schüll, Düren, Rheinland (Seidenpapiere und Papierwatte).

Redaktionsschluss für Nr. 23:

Textteil

23. November, vormittags 8 Uhr.

Inseratenteil

28. November, mittags 1 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, Halle a. S., Mühlweg 19.

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. — Verantwortlicher Redakteur: W. König in Halle a. S.